

Satzung der Gemeinde Barsbüttel für einen Kinder- und Jugendbeirat

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 05.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Errichtung und Stellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Barsbüttel wird ein Kinder- und Jugendbeirat - im Folgenden Jugendbeirat - errichtet.
- (2) Der Jugendbeirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Barsbüttel und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und der/die Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Jugendbeirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Jugendbeirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.
- (5) Der Beirat ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbstständig arbeitendes Gremium und ist frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 – Rechte und Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Jugendbeirat hat einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (3) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angelegenheiten und soweit datenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der gemeindlichen Gremien, die dem Jugendbeirat in digitaler Form

zur Verfügung gestellt werden. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann aus der Gemeindeverwaltung Mitarbeiter/innen bestellen, die die regelmäßige Unterrichtung des Jugendbeirates vornehmen und diese als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Der Jugendbeirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Jugendbeirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(6) Der Jugendbeirat kann in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge und Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse richten. Die Vorschläge und Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge gemäß der GV-Geschäftsordnung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder Ausschuss durch Beschluss.

(7) Dem Jugendbeirat wird über den gemeindlichen Haushalt ein jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Umsetzung von Kinder- und Jugendprojekten zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung der Jugendbeirat jeweils zum Jahresende dem Schul-, Kultur-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss berichtet.

§ 3 – Zusammensetzung und Benennung

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern. Die Mitglieder können von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Organisationen, Schulen, Einrichtungen und Gruppen benannt werden.

Mit der Benennung ist der Gemeinde die schriftliche Zustimmung der/des Benannten nachzuweisen. Den Benannten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich auf der Internetseite der Gemeinde vorzustellen.

(2) Die Benannten stellen sich im SKS-Ausschuss vor. Der SKS-Ausschuss spricht eine Empfehlung für die Besetzung des Jugendbeirates durch die Gemeindevertretung aus.

(3) Benannt werden können Kinder und Jugendliche, die das 12. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und mit Wohnsitz in der Gemeinde Barsbüttel gemeldet sind. Benannt werden können auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, die

- in der Gemeinde eine Schule besuchen,
- innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen oder
- innerhalb des Gemeindegebietes einen Freiwilligendienst ableisten

Stichtag für das Alter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(4) Vollendet ein Jugendbeiratsmitglied im Laufe der Amtszeit das 20. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(5) Ein Mitglied des Jugendbeirates scheidet aus dem Gremium aus, wenn es seine Mitgliedschaft niederlegt oder die Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Absatz 3 verloren hat. Frei gewordene Stellen können durch Nachbenennung neu besetzt werden. Die Organisation, die die Erstbenennung vorgenommen hat, hat das erste Vorschlagsrecht.

(6) Der Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren tätig. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats. Frei gebliebene Stellen können jederzeit nach § 3 Absätze 1 bis 3 bis zum Ende der Amtszeit des Jugendbeirates nachbesetzt werden.

§ 4 – Geschäftsgang, Vorsitz und Entschädigung

(1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Jugendbeirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern der Jugendbeirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

(5) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt d. Bürgermeister/in oder der/dem nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und der Nutzung eigener digitaler Endgeräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € pro Sitzung, max. 120 €/Jahr. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in, erhält 20 € pro Sitzung, max. 240 €/Jahr.

§ 5 – Neubestellung, Abberufung und Auflösung

Sofern der Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und eine Neubestellung beschließen. Aus den gleichen Gründen kann die Gemeindevertretung vorzeitig einzelne Mitglieder abberufen.

§ 6 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern und Bankverbindung der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personenberechtigte, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 7 – Erste Sitzung

Der neu bestellte Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der/dem Bürgermeister/in eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 04.02.2020

Thomas Schreitmüller

Bürgermeister